



LANDKREIS CHAM

**Niederschrift zur 5. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale
Entwicklung**

Sitzungstermin: Mittwoch, den 26.10.2022
Sitzungsbeginn: 14:15 Uhr
Sitzungsende: 14:40 Uhr
Ort, Raum: **Brunsthorf 2
93194 Walderbach**

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

stv. Fraktionsvorsitzende r

Frau Claudia Zimmermann SPD

Kreisräte

Herr Gerhard Blab FCWG

Herr Hans Eichstetter CSU

Frau Carola Höcherl-Neubauer CSU

Herr Wolfgang Kürzinger GLLW

Frau Dr. Martina Löffelmann Grüne

Herr Josef Pongratz HBL

Herr Julian Preidl FW

Herr Thomas Schwarzfischer CSU

Fraktionsvorsitzende r

Herr Josef Lankes AfD Vertretung für Kreisrat Lothar Köppl - entschuldigt

stv. Fraktionsvorsitzende r

Herr Lothar Köppl AfD entschuldigt

Kreisräte

Herr Leo Hackenspiel FWSL nachträglich entschuldigt

Sonstige Anwesende:

ORR'in Breu, ORR Aschenbrenner, Frau Stautner, VA Ritt, RA Pongratz, VA Koller sowie VAR Früchtl als Protokollführer.

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald
Vorlage: Sg. 52/007/2022
- 2 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald Vorlage: Sg. 52/007/2022

Sachverhalt:

Im Jahr 2007 ist das in digitaler Form ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberer Bayerischer Wald“ mit einer aktualisierten Neuabgrenzung in Kraft getreten.

Gemeinden können die Herausnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen aus dem Geltungsbereich der LSG-VO beantragen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Diese Herausnahmen sind notwendig, um mögliche Widersprüche zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und den Regelungen der LSG-VO aufzulösen und eine Kollision von Rechtsnormen zu vermeiden. Die ursprüngliche Schutzgebietsausweisung erfolgte großräumig, ohne zwischen Bereichen zu unterscheiden, in denen eine bauliche oder infrastrukturelle Entwicklung hinnehmbar wäre und solchen, in denen sich eine derartige Entwicklung wegen des besonderen Eigenwerts von Natur und Landschaft schlechthin verbietet. Die bauliche Entwicklung gerät somit regelmäßig in Konflikt mit den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Bei der Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG ein vereinfachtes Verfahren zulässig. Auf die Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnungen kann verzichtet werden. Die betroffenen Gemeinden, Fachbehörden und Fachstellen sind jedoch anzuhören. Dies ist in Form der Beteiligung der Fachkraft der unteren Naturschutzbehörde und des Bauamts geschehen. Die Gemeinde ist der Antragsteller. Das Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde gem. § 63 BNatSchG i.V.m. Art. 45 BayNatSchG gewahrt.

Strategische Umweltprüfung:

Eine Vorprüfung der Einzelfälle im Sinne von § 35 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass mit der Herausnahme von der vorgesehenen Fläche aus dem Schutzbereich des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten können. Die Einschätzung erfolgte auf Grundlage von Unterlagen, die im Rahmen des Entwurfs zum Bebauungsplan vorgelegt wurden bzw. naturschutzfachlich vorliegender Datengrundlagen.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in Bezug zur Gesamtfläche nur geringfügig geändert. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird dadurch nicht gefährdet. Die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes können enger gezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes haben in den vorliegenden Fällen kein derartiges Gewicht, dass eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes schlechterdings nicht in Betracht käme. Außer dem Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren Schutzgebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 UVPG betroffen.

Der betroffene Bereich ist im nachfolgenden Verordnungsentwurf mit den entsprechenden Kartenausschnitten als beigelegte Anlagen ersichtlich:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom ...

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl. 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich Walderbach - Brunstorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 1 Kartenausschnitt ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, ...
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.“

Erläuterung:

Walderbach – Brunsthof

Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Flurstück 944 der Gemarkung Kirchenrohrbach (Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Am Brunstberg)

Die Gemeinde Walderbach plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem o.g. Grundstück.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien liegt dabei im überragenden öffentlichen Interesse.

Die Flurnummer 944 Gemarkung Kirchenrohrbach liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Auf einer Teilfläche von ca. 3,759 ha soll die Anlage mit einer zu erwartenden Leistung von ca. 4,5 MWp errichtet werden.

Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde beantragt diese Fläche aus dem Geltungsbereich der LSG-VO herauszunehmen. Es sind keine ökologisch wertvollen Strukturen auf der Fläche vorhanden. Im Norden bzw. Osten schließt sich Großteils ein Waldbestand an. Im Westen grenzt die Fläche an die Hofstelle des Antragsstellers im Süden jenseits der Zufahrtstraße an intensive Ackerflächen.

Die Landschaftsbildbewertung erreicht hier die Stufe 3 mittel (von 5 möglichen Stufen). Die Bedeutung für die Erholung wird vom Landesamt für Umwelt als hoch eingestuft. Es gibt keine erhebliche Vorbelastung der Landschaft durch übergeordnete Infrastrukturanlagen. Der Waldbestand im Norden bzw. Osten wirkt als minimierende Kulisse. Die Einsehbarkeit ist überwiegend von der ST 2149 bzw. der Zufahrtsstraße aus Süden gegeben.

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten auf dem Grundstück vor.

Die Standortwahl erfolgte unter Berücksichtigung der geringeren Einsehbarkeit. Im Entwurf des Bebauungsplans werden geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild vorgeschlagen.

Die Herausnahme der Teilfläche des o.g. Grundstücks ist nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange verhältnismäßig und mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

Anlagen:

1 Kartenausschnitte M 1:5.000 mit Luftbild

1 Plan der Gemeinden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Regionale Entwicklung empfiehlt dem Kreistag den beiliegenden Entwurf zur Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ für den Bereich Walderbach - Brunstorf laut beiliegender Erläuterung zu beschließen. Die im Sachverhalt dargelegten Inhalte sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	10
Für den Beschluss:	10
Gegen den Beschluss:	0

TOP 2 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll:

Keine Vorgänge!

Der Vorsitzende beendet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung um 14.40 Uhr.

Cham, 17. November 2022

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

Früchtl
Verwaltungsamtsrat

Löffler
Landrat